

Satzung des CVJM Künzelsau

§ 1 Name, Sitz und organisatorische Zugehörigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen christlicher Verein junger Menschen (CVJM) und hat seinen Sitz in Künzelsau.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Künzelsau einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
- (3) Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

§ 2 Grundlagen und Ziele

- (1) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.
- (2) Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855): „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“
- (3) Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen: „Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband Deutschland für die Arbeit mit jungen Menschen.“
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.
- (2) Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein vor allem zu erreichen durch:
 - Sammlung um das Wort Gottes zur Erweckung und Vertiefung des Glaubens
 - Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst
 - Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst befähigt und bereit sind.

Die Mittel zur Erfüllung solcher Aufgaben sind unter anderen:

- Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge und Evangelisation
 - Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen
 - Missionarische Aktionen
 - Angebote von Bildungsprogrammen mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren
 - Verbreitung von christlichen Schriften und Büchern, sowie Ton- und Bildmaterialien
 - Gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel
 - Heranziehen seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins
 - Jugendhilfe, sowie jugendpolitische Bildungsarbeit
 - Förderung des CVJM-Weltdienstes.
- (3) Unbeschadet des ökumenischen Auftrages der CVJM legt der Verein Wert auf eine gute und der Gemeindeentwicklung dienende Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirchengemeinde Künzelsau. Der Verein arbeitet selbständig in deren Auftrag und nimmt Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit wahr. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem CVJM Künzelsau und der evangelischen Kirchengemeinde Künzelsau.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Künzelsau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke für eine Arbeit im Sinne des § 2 innerhalb der evangelischen Kirchengemeinde Künzelsau zu verwenden hat.

§ 5 Kassenführung

- (1) Die Kasse des Vereins wird von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Kassier geführt.
- (2) Sie wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählte Rechnungsprüfer geprüft.
- (3) Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins dienen die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Opfer, Spenden, Zuwendungen und Fördermittel.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung für sich als verpflichtend anerkennt. Dabei kann frei zwischen einer Vollmitgliedschaft und einer Fördermitgliedschaft gewählt werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist dazu die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann durch den Vorstand ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.
- (4) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt freiwillig durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand, durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes oder durch Tod.
- (5) Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Der Ausschluss erfolgt in schriftlicher Form. Gegen diesen kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Jedes Mitglied zahlt den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.

§ 7 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- (1) der Mitgliederversammlung
- (2) des Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen. Sie soll im ersten Quartal jedes Jahres stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:
 - Beratung über Grundfragen der Arbeit und des Arbeitsprogrammes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer

- Delegierungen in die Gremien
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidung über Widersprüche ausgeschlossener Mitglieder
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (5) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Vollmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorliegt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragen.
- (3) Für Einladung und Stimmrecht gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Ist das erforderliche Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Die Beschlüsse in den vorher genannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 15.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- (5) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
- (6) Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu drei Beisitzern. Die Beisitzer werden, wenn möglich, aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen gewählt.
- (2) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Kassier und die Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.
- (4) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Kassier kann jedes Vollmitglied des Vereins werden, das die Ziele des Vereins als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Beisitzer kann jedes Vollmitglied des Vereins werden, das die Ziele des Vereins als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und bei der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Ermächtigung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (6) Eine Wahl von Fördermitgliedern in den Vorstand ist nicht möglich.
- (7) Zusätzlich gehört dem Vorstand der mit der Jugendarbeit beauftragte Pfarrer / Pfarrerin der evangelischen Kirchengemeinde Künzelsau als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese vertreten den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich jeweils einzeln. Für das Innenverhältnis gilt, dass nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende vertretungsbefugt ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein im Sinne der in § 2 angegebenen Ziele zu leiten. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:
 - Einberufung von beratenden Ausschüssen und Delegation von Projekten
 - Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Berufung von Ehrenmitgliedern
 - Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung dafür
 - Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträgen, Abzeichen usw.
- (2) Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Über sämtliche Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zu genehmigen.

§ 14 Gruppen und Abteilungen des Vereins

- (1) Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
- (2) Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 15 Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder die Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse zu §15 (1) und (2) sind nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.
- (4) Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.
- (5) Eine Änderung des § 2 bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

CVJM Künzelsau e.V.



Aufnahme-Antrag

Ich / wir beantragen
die Aufnahme als Mitglied ab dem Jahr 20.....

Typ: Vollmitglied
 Fördermitglied

Kategorie: Schüler, Student, Auszubildender
 Verdiener, Erwachsener
 Gruppenleiter
 Familie (*Angehörige auf der Rückseite eintragen*)

Sind Familienangehörige bereits Mitglied im CVJM Künzelsau e.V.?

Ja – Mitglieds-Nr.:
 Nein

Für interne Zwecke des CVJM:

Mitglieds-Nr.:

Familien-Nr.:

Kategorie:

Herr Frau

Familienstand:

Familienname: Geburtsdatum:

Vorname: Tätigkeit:

Straße: Telefon:

PLZ / Wohnort: Mobil:

E-Mail:

Bevorzugte Kontaktmöglichkeit: Post E-Mail

Datum: Unterschrift:

Bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter:

Datum: Unterschrift:

Einzugsermächtigung:

Ich ermächtige hiermit, jederzeit widerruflich, den CVJM Künzelsau e.V. zu Lasten des Kontos

IBAN: BIC:

Konto-Inhaber: Bank:

die ab dem Jahr 20..... fälligen Jahresbeiträge für
(Name)

mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Die Beiträge werden jeweils am 24. März bzw. dem darauf folgenden Bankarbeitstag eingezogen.

Datum: Unterschrift:

(Bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreter)

Die Daten werden nur für interne Zwecke des CVJM Künzelsau e.V. verwendet und werden nicht an dritte weitergegeben.

Bei Änderung der persönlichen Daten bitten wir um Mitteilung.

Die Änderung des Typs der Mitgliedschaft (Vollmitglied / Fördermitglied) kann jederzeit formlos und schriftlich (E-Mail oder Brief) beantragt werden.

Familienangehörige

Eintrag nur im Rahmen einer Familienmitgliedschaft

Mitglieds-Nr.:	Typ: <input type="radio"/> Vollmitglied <input type="radio"/> Fördermitglied	Familienstand:
	<input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau	
	Familienname:	Geburtsdatum:
	Vorname:	Tätigkeit:
	E-Mail:	Mobil:
	Datum:	Unterschrift:
	Bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter:	
	Datum:	Unterschrift:

Mitglieds-Nr.:	Typ: <input type="radio"/> Vollmitglied <input type="radio"/> Fördermitglied	Familienstand:
	<input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau	
	Familienname:	Geburtsdatum:
	Vorname:	Tätigkeit:
	E-Mail:	Mobil:
	Datum:	Unterschrift:
	Bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter:	
	Datum:	Unterschrift:

Mitglieds-Nr.:	Typ: <input type="radio"/> Vollmitglied <input type="radio"/> Fördermitglied	Familienstand:
	<input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau	
	Familienname:	Geburtsdatum:
	Vorname:	Tätigkeit:
	E-Mail:	Mobil:
	Datum:	Unterschrift:
	Bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter:	
	Datum:	Unterschrift:

Mitglieds-Nr.:	Typ: <input type="radio"/> Vollmitglied <input type="radio"/> Fördermitglied	Familienstand:
	<input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau	
	Familienname:	Geburtsdatum:
	Vorname:	Tätigkeit:
	E-Mail:	Mobil:
	Datum:	Unterschrift:
	Bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter:	
	Datum:	Unterschrift:



Beitragsordnung

Stand: 17.04.2012

Beitrag:

Verdiener, Erwachsener:	€ 25,00 / Jahr
Familie:	€ 35,00 / Jahr

Ermäßigter Beitrag:

Schüler, Student, Auszubildender:	€ 10,00 / Jahr
Gruppenleiter:	€ 0,00 / Jahr

Die angegebenen Beiträge sind Mindestbeiträge. Es ist möglich einen höheren Jahresbeitrag zu bezahlen.

Zur Kategorie „Gruppenleiter“ zählen alle Mitglieder die in einer regelmäßigen Gruppe des CVJM Künzelsau e.V. mitarbeiten.

Zur Kategorie „Familie“ zählt ein Mitglied mit Partner sowie alle Kinder die in die Kategorie „Schüler, Student, Auszubildender“ fallen. Dabei ist es möglich Vollmitglieder und Fördermitglieder beliebig zu kombinieren. Jedes Mitglied einer Familie ist eigenständiges Mitglied des Vereins und muss auf dem Aufnahmeantrag benannt werden.

Der komplette Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Jahres fällig. Bei Wechsel der Kategorie während des Jahres gilt der neue Beitragssatz erst ab dem folgenden Jahr.

Für die Berechnung des Beitrages ist der exakte Zeitpunkt des Eintrittes unerheblich. Bei Eintritt zwischen dem 01.01. und dem 30.06. ist der komplette Jahresbeitrag zu bezahlen. Bei Eintritt zwischen dem 01.07. und dem 31.12. ist der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen.

Eine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages bei Austritt aus dem Verein ist nicht möglich.

Bei Änderung der persönlichen Daten muss dies dem CVJM Künzelsau e.V. mitgeteilt werden.